

- b) zukünftig bei Aufnahme der Fertigung eines der hiermit prüfpflichtig werdenden Erzeugnisse sowie bei jeglichen Änderungen in der Zusammensetzung des Erzeugnisses nach schon erfolgter Prüfung vor Anlauf oder Änderung der Fertigung;
- c) die Prüfungen (Vorlagen) sind im gleichen Umfange in Abständen zu wiederholen, die das prüfende Amt selbst bestimmt. Ohne besondere Aufforderung sollen sie jedoch erfolgen:
1. bei Wäskemitteln (Teil A Ziffer I) mindestens zweimonatlich einmal,
 2. bei allen anderen Erzeugnissen (Teil A Ziffern II bis IV) mindestens vierteljährlich einmal;
- d) die Wiederaufnahme einer Fertigung nach Ablauf einer mehr als dreimonatigen Unterbrechung bedingt Neuvorlage von Proben gemäß vorstehendem Buchst. b.

II. Die Probenvorlage hat ohne jede weitere Aufforderung fristgemäß zu erfolgen beim Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung, Prüfdienststelle Nr. 481, Staatliches chemisches Materialprüfungsamt, Köthen (Anh.), Bernburger Str., und zwar mit nachstehender Kennzeichnung:

1. Name und Sitz des Herstellbetriebes,
2. Bezeichnung des Artikels und seiner Qualität (auch interne Fabrikzeichen),
3. Nummer des Allgemeinen Warenverzeichnisses,
4. Verwendungszweck (wenn nötig auch Angabe, ob für Haushalt, Anstalt oder gewerbliche Benutzung),
5. Jahr und Monat der Herstellung,
6. stoffliche Zusammensetzung des Erzeugnisses mit Mengenangaben,
7. Angabe, ob erstmalige oder Wiederholungsprüfung.

III. Das Prüfamts kann, unbeschadet der Mengenangaben im Teil A dieser Anweisung, zusätzliche Nachproben anfordern.

Die Prüfung des Amtes erstreckt sich auch über Betriebskontrollen unter besonderer Berücksichtigung der Einhaltung der Vorschriften dieser Anweisung sowie der Kennzeichnungspflicht nach der Verordnung vom 12. Juni 1950

über die Gütekennzeichnung von industriellen Erzeugnissen (GBL S. 502).

Den Betrieben steht es frei, das Prüfamts über die Pflichtprüfung hinaus freiwillig, z. B. für die Befriedigung innerbetrieblicher Prüfbefürfnisse in Anspruch zu nehmen. Solche Aufträge sind deutlich erkennbar als Sonderaufträge zu bezeichnen.

C. Sonstige Bestimmungen

1. Vorlagepflichtig ist der Hersteller (Hersteller des Enderzeugnisses), bei Lohnaufträgen der unmittelbare Auftraggeber, und zwar dieser auch für jeden einzelnen Lohnauftrag.
2. Die Probenvorlagepflicht beginnt mit der Inkraftsetzung dieser Anweisung.
3. Für die Probenentnahme und -Vorlage ist in volkseigenen Betrieben jeweils der Leiter der technischen Kontrollorganisation verantwortlich, in allen anderen Betrieben der Leiter des Betriebes zusammen mit dem Vorsitzenden der Betriebsgewerkschaftsleitung.
4. Die Vorlagen sind genau nach Maßgabe der vorstehenden Anweisung, insbesondere auch hinsichtlich der Probengröße und -kennzeichnung, durchzuführen. In dieser Hinsicht nicht ausreichende Vorlagen müssen zurückgewiesen werden und gelten als nicht vorgelegt. Derartige Fälle werden als Verstöße gegen die Bestimmung der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBL S. 138) gemäß § 13 genannter Verordnung behandelt.
5. Nähere Anweisungen erteilt im Bedarfsfälle das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung in Berlin W 8, Behrenstr. 64/65.
6. Durch Vorlage von Proben gemäß vorgenannter Verordnung gilt die Einreichungspflicht auf Grund § 1 der Preisverordnung Nr. 87 vom 27. Juli 1950 — Verordnung über die Preise für Waschpulver (GBL S. 714) als erfüllt.
7. Mit dieser Anweisung treten entgegenstehende Prüfungsbestimmungen der Länder außer Kraft.
8. Diese Anweisung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. August 1950

**Ministerium für Planung:
Hauptabteilung Wissenschaft und Technik**

Prof. Dr. W. L a n g e
Hauptabteilungsleiter

Berichtigung

In der Preisverordnung Nr. 46 vom 13. Juli 1950 — Verordnung über Preise und Handelsspannen für Heu, Stroh und Häcksel (GBL S. 664) muß es im § 4 Abs. 2 Zeile 5 statt „bis zu 2,20 DM je 100 kg“ richtig heißen: „bis 0,20 DM je 100 kg“.